Abgabenfrei gemäß § 30 B-KUVG in Verbindung mit §§ 109 und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

Gemäß § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG wird folgende Übergangsregelung zur Altersgrenze vereinbart:

I.

Geltungsbereich

Betroffen von dieser Zusatzvereinbarung sind alle Vertragsärzte der BVA.

II.

Subsidiarität

Für den Fall, dass zwischen einer Landesärztekammer und der jeweiligen Gebietskrankenkasse eine eigene Zusatzvereinbarung zur Altersgrenze existiert, gelten deren Regelungen auch für den Bereich der BVA.

III.

Übergangsregelung

Die Übergangsfrist für zum 1.1.2010 bestehende Einzelverträge endet mit 31.12.2018. Ab 1.1.2019 erlöschen jedenfalls Einzelverträge von Vertragsärzten mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Für Vertragsärzte die vor dem 1.1.2010

das 68. Lebensjahr vollendet haben a gil

gilt die Altersgrenze 74, frühestens jedoch ab 1.1.2015

das 66. Lebensjahr vollendet haben

gilt die Altersgrenze 73, frühestens jedoch ab 1.1.2016

das 64. Lebensjahr vollendet haben

gilt die Altersgrenze 72, frühestens jedoch ab 1.1.2017

das 62. Lebensjahr vollendet haben

gilt die Altersgrenze 71, frühestens jedoch ab 1.1.2018

das 60. Lebensjahr vollendet haben

gilt die Altersgrenze 70, frühestens jedoch ab 1.1.2019

Wien, am AR M. 2011

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg STUELLING Verbandsvordizender

Wien, am . 22 . 12 . 20.

Dr. Christoph Klein Generaldirektor-Stv.

lur Zola

Österreichische Ärztekammer

Der Präsident GHE BAT Obmann:

MR Dr. Walter Dorner VP

Dr. Günther Wawrwowsky

Wien, am1. 3. DEZ. 2010

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

dundeki

Offe/Leitender Angestellter

Eritz Neugebah

Dr. Gerhard Vogel

